

Die Beamten aus Vaduz berichten über die Fronleistungen der Bewohner von Triesen und legen eine Aufstellung des fürstlichen Kommissars Stephan Christoph von Harpprecht bei, welche Art und Höhe von den Triesnern zu leisten ist. Ausf. Hobenliechtenstein, 1722März 28, AT-HAL, H 2623, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog etc., gnädigster landesfürst und herr herr etc.¹

Euer hochfürstlich durchleucht etc. würdet annoch im gnädigsten andenken beruhen. Welcher gestalten auf dero gnädigste ratification hin wür untern 27. mensis nuperi in der dazumahl gehaltener cammeral-deliberation vermög des unterthänigst abgeschickhten prothoccols-extracts sub § 1 et 2 reanimiter geschlossen haben, das man bis zu einlangend anderwerttig gnädigster resolution auß seinen erhöhlich und dem ersagten prothocol mit einverleibten ursachen, die sammentliche frohn-dienste gleich ehebevor in natura verrichten lassen wolle. Involge dessen mann auch sogleich die veranstaltung gemacht und die unterthannen gleiches vorhin sonderheitlichen aber de annis 1718, 1719 et 1720 üblich und ohne widerredt noch uhralter observanz gebräuchig gewesen, mit vorbehalt der herrschafftlichen rechten, da und dort zu verschidener frohn-arbeith angestellet hatt, sye auch allerseits [2] hierzu so willig als bereith sich einverstandten, und wo wür es nur verlangt, an die arbeith mit guttem muth die handt angelegt haben.

Da wür aber mit diesem werkh auch auf die gemeyndt Tryesen² kommen und durch selbe noch ersagter alter observanz, welche sye mir, dem verwalter, auch schon in ersagten annis 1718, 1719 et 1720 und bis auf die ankunfft des herren commissari von Harpprecht³ keineswegs abseyn könten, dem herrschafftlichen Mayerhof⁴ einzeynen lassen wollen, hatt sich vorgemelte gemeyndt dessen gänzlichen abgeworffen und uns, da wür die vorgesezten derowegen in die cantzley sich zu verandtwortten berufen haben, mit mehrerem beygebracht, wie das es zwarn nicht ohne, das sye an dem ermelten Mayerhof ein sicheres stückh zaun alljährlich ausser denen bestands-jahren, so mann es verlangt hatt, aufgerichtet und verbessert haben. Nachdeme aber erst gemelter herr hofrath von Harpprecht denenselben, worumben sye diese frohn, alß welche mann in keinem urbario fünden mag, bis anhero so willig verrichtet, einen scharffen verweys gegeben, [3] und zumahlen alles ernst verbothen, diese eingeschlichen seyn sollende schuldigeith keineswegs mehr zu præstiren, sondern führohin und bis auf weitere verordnung sich nach des ihnen eingehändigten urbari-extracts (worvon gegenwerttliche copey genohmen worden) clahren buchstaab zu halten.

Alß wolten sye auch diesen befehl in alle weeg den gebührenden gehorsamb leisten, jedoch die hierinnen endhaltene frohnen nicht mit dem geldt, sondern mit der handt-arbeith in natura abtragen, zu anderwärttigen schuldigeithen aber (ausser denen im ermelten urbar-extract endhaltenen) sich durchaus nicht verstehen. Worüber wür dann denenselben nachdruksamist zugesprochen, und zumahlen mit mehrerm remonstrirer haben, was vor grosse ohngnade diese neuer dingen bezeigende ohnverandtworttliche widerspenstigkeit nach sich zyhen dörfte.

Und nachdeme sye ohnerachtet alles dessen auf dem abgefasten schluss fest geblieben, haben wür (da derowegen einige extramitäten vorzunehmen) uns von darumben [4] nicht allerdings vor ratsamb scheinen wollen, weillen allforderist wahr, das diese schuldigeith in keinem urbario vorgeschriben. Und auch wahr, das von dem mehr ermelten herrn von Harpprecht publice an dem tag mein, des landtvogts, vorgegangener præsentation ein anders ausser deme, was in denen an die

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Triesen, Gem. (FL).

³ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.

⁴ Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutsbof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, *Meierhof*; in: HLFL 2, S. 610–611.

unterthanen ausgestelten urbars-extracten außdruckentlich vorgesehen, zu verrichten inhibiret worden seye) darwider optima forma protestiret und uns erkläret, bis zu anlangend euer hochfürstlich durchleucht etc. ferner gnädigsten verordnung, den angezogenen Mayrhof, so weith es etwa die Trysner schuldigkeit erforderte, auf dem tag-lohn einzeynen zu lassen, und diese tagwerkh gleichwohlen ordentlich aufzunotiren, umb zu seiner zeith diese in nahmen ihrer machenden auslaagen hinwiderumben einbringen zu können. Worüber gleichwie euer hochfürstlich durchleucht ferner gnädigsten disposition wür unterthänigst gewärttig seyndt. Als sollen aus obhabenden [5] schwähren ambspflichten noch ferner gehorsambst hinzusetzen, das die dikh ermelte denen unterthannen zu ihrem khünfftigen und perpetuirlichen verhalt hinaus gegebenen urbars extracten nach mein, des verwalters, in sachen erworbener experienz und meynung nicht den 6. theil deren jenigen frohnen, welche ich bey antritt der mir anno 1718 gnädigst anvertrauten verwalter auf vorhero eingehnomenen nachrichten von verschidenen alten unterthannen sub titulo, wegen alter dato aber keinem lager-buch einverleibter observanz mit hartter mühe zum gang gebracht habe endhalten.

Und daher es dann euer hochfürstlich durchleucht etc. mittelst der gedachten alten observanz wohl hergebrachten rechten (da mann es bey dieser von dem herrn von Harpprecht ohnerachtet der von mir, verwalter, gethannen pflichtmässig und villfeltigen erleutterungen gemachter verordnung verbleyben lassen solte) bey gegenwärtigen conjuncturen nit wenig [6] nachtheyllig fallen dörrfte, sondern aber da mann davor gleichwie bishero auch noch khünfftig hin nicht ein mahl exemtive das angesetzte frohn-gelt beyzyhen könte, uns zu immerwehrend landesfürstlichen höchsten gnadens hulden unterthänigst gehorsambst empfehlende.

Euer hochfürstlich durchleucht etc.
Hohenlichtensteyn, den 28. Martii 1722.
Präsentato, den 11. April

Unterthännigst, treu, gehorsambster
Johann Christoph von Bentz⁵ manu propria
rath und landtvogt
Johann Adam Bründell⁶ manu propria
verwalter
Herman Georg Ludovici⁷ manu propria, landtschreiber

[*Dorsalvermerk am rechten oberen Rand*]

Vom Oberamt⁸ zu Hohenliechtenstein, de dato 28. Martii et präsentato 11. Aprilis 1722.
In würtschafts angelegenheit präsentim wegen der von denen unterthanen zu verrichten habenden frohn-diensten.

[7] [*Beilage*]

Kurze Aufstellung des fürstlichen Kommissars Stephan Christoph Harpprecht, was die Gemeinde Triesen an Abgaben und Frondiensten zu leisten hat. Abschr. Hohenliechtenstein, 1721 September 5, AT-HAL, H 2623, unfol.

⁵ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.

⁶ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Fabian FROMMELT, Beamte; in: HLF 1, S. 113.

⁷ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. FROMMELT, Landschreiber; in: HLF 1, S. 484.

⁸ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLF 2, S. 661–662.

Kurzer begriff, waß die gemeindt Thrysen gnädigster herrschafft in das künfftig biß auf weitere verordnung zue præstiren hat, alß

ein jeder insäss zue Tryßen ist gnädigster herrschafft schuldig, zwey tag des jahrs zue jagen, wo mann will, und seindt der handt-frohner 43 persohen, fuhr-frohnen, welche oxen und pferdt haben, 73 stuckh, auf jeder person 2 stuckh gerechnet, a 36 ½ persohn, dißen samentlich wan sie frohnen gebühret, vor jede handt frohn von gnedigstger herrschafft zue bezahlen 6 kreuzer und vor die fuhr frohn 12 kreuzer.

Herentgegen stehet in gnedigster herrschafft willen, die fronen in natura nicht zue fordern, sondern eben so vil gelt von ihnen einzuziehen, hat also die gemeindt Tryßen vor diß jahr vor die jagt-frohn zue bezahlen die handt-frohner 8 fl. 36 x.⁹, die fuhr-frohnen 14 fl. 36x., diejenige geistlich, so steurbahre gueter besizen, zahlen von 100 fl. 6 kr., die underthanen, welche außer landts seindt und güeter besizen, zahlen ebenmässig von 100 fl. 6 kr.

[8] Die außländer, welche steurbahre güeter besizen, zahlen ebenmässig von 100 fl. 6 kr.

Und so vil tag ein anderer handt-frohner zue frohnen schuldig, so offt sollen diße auch ihre 6 xr. bezahlen.

Ferner seindt die von Tryßen schuldig, alles, waß zue dem herrschafftlichen Schloss¹⁰ gebeuer gehört, in der frohn zue führen.

Dagegen haben sie von gnedigster herrschafft vor jede fuhr-frohn a 2 fl. gerechnet, lauth lägerbuchs zue empfangen 6 kr.

Ferner seindt die von Tryßen in dem oberherrschafftlichen weingarten zue Tryßen ein jeder haußgesessener, er seye handt- oder fuher-frohner ein eueder mist zue lifferen. Dagegen gebühret ihnen jitzwedern ein essen, oder welches lauth der keyserlichen resolution de anno 1686 in gnedigster herrschafft willen stehet, vor jede fuehr-frohn 2 fl., gerechnet 12 xr.

Mer sollen die in Tryßen küchspill, so vill mann stickhel in dem oberen weingarten braucht, dareinführen. Jedoch an orth und endt das sie in einem tag hin und herr komen, mögen und davon bekhommen sie lauth lägerbuchs nichts.

Item sollen die in Trysner küchspill denselben obern weingarten allenthalben wohl umzügen, und darvon bekhommen sie [9] wider nichts. Mer seindt sie schuldig, solchen weingarten zue grueben, da gibt man ihnen anstatt des essens lauth keyserlicher resolution jeden tag 6 xr.

Mehr seindt sie schuldig, die trauben in den torgel und den wein auß dem torgel in das Schloss zu fűhren. Darvon ist mann zwahr schuldig laut lägerbuch ihnen zue essen geben, oder nach massgab obgedachter keyserlicher resolution ist ihnen vor jedes par zug-vieh zue bezahlen 12 xr., seindt also wan der wein durch eigner herrschafftlichen zűg gefűhrt wűrt, für jede fuehr zue bezahlen schuldig 24 xr.

Mehr seindt die von Tryßen schuldig in dem herrschafftlichen Meyerhoff jährlich ein tat mit 2 pfliegen, zue bauen jeder zue 3 bar zug-vieh gerechnet, macht solches auf 2 tag a 12 xr.

2 fl. 24 xr. und zue jedem pflug 4 persohnen, jedem tag a 6 xr., tuet 48 xr. auf 2 tag, aber ist 1 fl. 36 xr., so sie entweder, wan die frohn in natura nicht præstiert, wűrth an gnedigste herrschafft zue bezahlen, oder andernfahlß, wan mann sie brauchen wűrt, von der verwaltung zue empfangen haben.

Mehr ist das halb dorff zue Tryßen schuldig in dem Meyerhoff einem tag zue meyen, und das andere halb dorff zue heuwen, davor gebühret ihnen vor jede handt-frohn anstatt des essens 6 xr. und ist anbey in acht zue [10] nehmen, daß krafft uralter observanz 2 weibs-persohnen vor einen handt-frohner allein passirt werden.

Weiter seindt sie schuldig all benöthigetes brenholz auf das Schloss zue führen und bezahlen, biß dato davor 15 fl., und dißes in urkhundt vorgetruckhten fürstlichen insigels und eigenhändiger unterschriff.

Signatum Hohenliechtenstein, den 5. Septembris 1721.

⁹ F(l).: Gulden (Florin); x. (kr.): Kreuzer.

¹⁰ Schloss Vaduz.

L.S.¹¹ Hochfürstlicher commissarius
Stephan Christoph Harpprecht

Kurzer entwurff, waß das ambt Trisen gnädigster herrschafft in das künfftig, bis auf weithere verordnung zue præstiren hath.

e-archiv.li

¹¹ *Loco Sigilli: Ort des Siegels.*